

Der
Oberbürgermeister
der Haupt- und Residenzstadt
Stuttgart

Den 2. November 1915.

*Dr. Horn wegen möglicher Aufhebung
Dr. Hans Bittel für Königliche
H 57X1*

Euer Exzellenz

gestatte ich mir einen Aufruf an die hiesige Ein-
wohnerschaft, in welchem ein im Wiener Volksblatt vom
6. Oktober ds. Js. wiedergegebener Ausspruch Eurer Exzellenz
verwertet ist, zur gefälligen Kenntnisnahme ergebnst
zu übersenden; es war mir sehr erwünscht, meinen Mitbür-
gern die Notwendigkeit einer Aenderung ihrer Lebenshal-
tung durch den Hinweis auf die Erfahrungen in Wien et-
was mundgerechter machen zu können.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung und
kollegialer Begrüssung bin ich

Euer Exzellenz

ergebenster

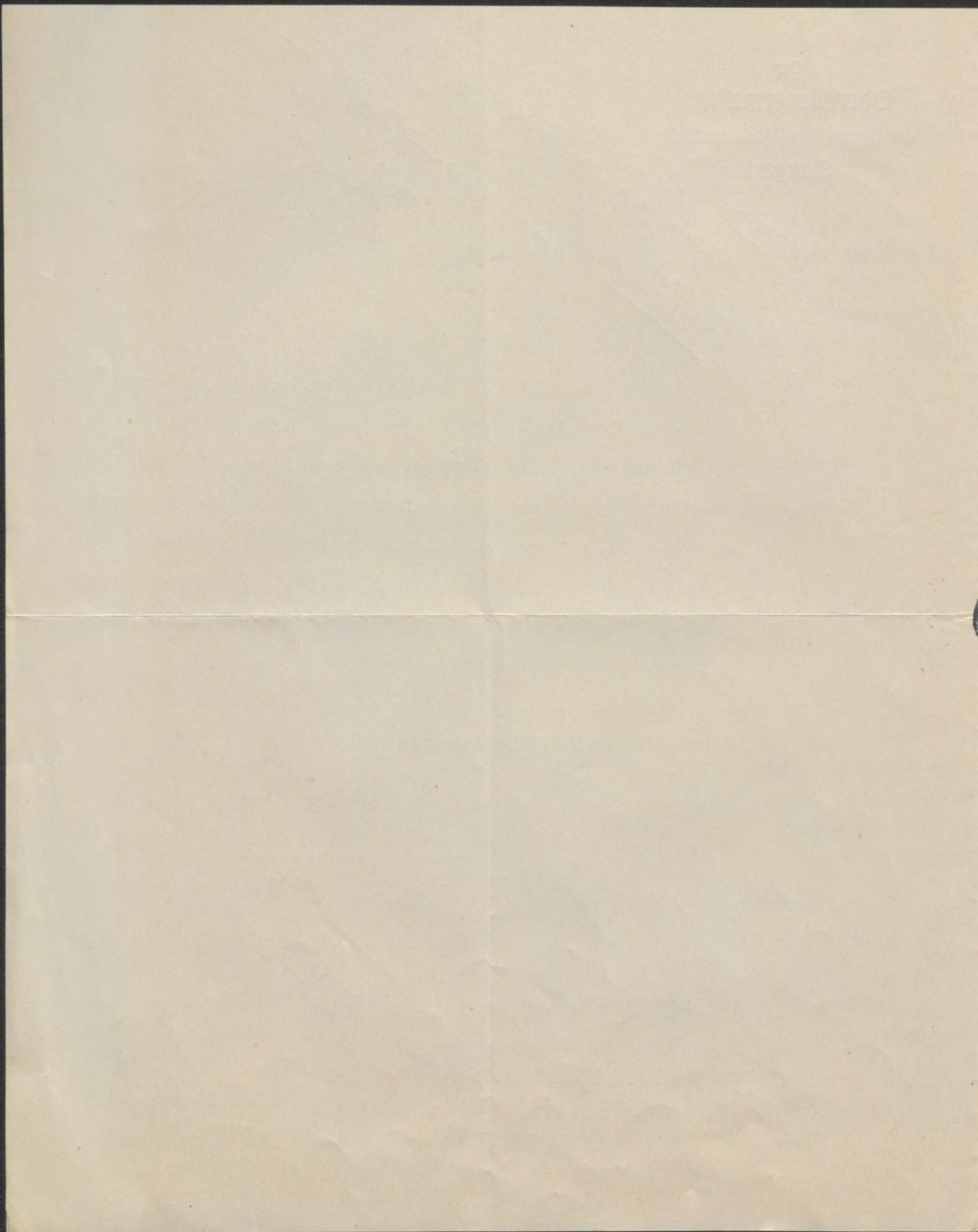
Seiner Exzellenz

Herrn

Bürgermeister Geheimer Rat Dr. Weisskirchner

Hantenschnitz

W i e n .







Amts- und Anzeigebblatt

Erscheint 3 Mal wöchentlich:
Dienstag, Donnerstag, Samstag

Wird dem Neuen Tagblatt und der Cannstatter Zeitung im Bezirk von Groß-Stuttgart unentgeltlich beigelegt, kann bei sämtlichen Niederlagestellen dieser Zeitungen, bei den Postämtern und der Rathhauswache unentgeltlich abgeholt werden.

Freies Abonnement durch die Post vierteljährlich 30 Pfg.

der Stadt  Stuttgart.

Herausgegeben von der  Gemeinde-Verwaltung.

Zugleich Amtsblatt der K. Bezirksbehörden.

Anzeigen-Preise:
die 35 mm breite Nonpareille-Zeile . . . 22 Pfg.
Kleinanzeigen, Textbreite 100 Pfg.
Rabattsätze laut Tarif

Städt. Geschäftsstelle des Amtsblatts:
Im Rathaus, 2. Stock, Zimmer 146
Telephonruf: Rathaus

XV. Jahrgang.

Dienstag den 2. November 1915.

Nr. 131

An die Einwohnerschaft!

Die mit dem 1. November in Kraft tretende Verordnung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober ds. Js. wendet sich

1. an die Metzger und Lebensmittelverkäufer,
2. an die Wirte,
3. an das Publikum.

1. Den Metzgern und Lebensmittelverkäufern ist unterlagt, Dienstags und Freitags Fleisch (Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch, Fleisch von Geflügel und Wild aller Art), Fleischwaren (Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck) und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an irgend jemanden gewerbsmäßig zu verabfolgen. Dabei ist nebensächlich, ob die Ware bar bezahlt oder ob der Kaufpreis gestundet wird; auch Schenkung in dem Sinn, daß später abgerechnet werden soll, macht die Abgabe nicht erlaubt.

2. Wirte (im weitesten Sinne, auch Inhaber von Vereins- und Erfrischungsräumen) dürfen ihren Gästen Dienstags und Freitags keinerlei Fleischspeisen vorsetzen, wobei unter Fleischspeisen alle Fleischarten und Fleischwaren verstanden werden, die nach Ziff. 1 an diesen Tagen vom Verkauf ausgeschlossen sind. Weiterhin ist ihnen verboten, Montags und Donnerstags zerlassenes Fett sowie Fleisch (Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch), ferner Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen zu verabfolgen, die mit Fett (Butter, Butterschmalz, Del, Rumpfspeisefett aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett) oder Speck gebraten, gebaden oder geschmort sind, auch wenn die Speisen schon vor den verbotenen Tagen zubereitet worden sind. Endlich dürfen die Wirte Samstags kein Schweinefleisch verabfolgen.

Erlaubt ist dagegen Montags, Donnerstags und Samstags die Verabfolgung des nach Vorstehendem verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot (Schinkenbrot, Würstbrot und dergl.).

An den anderen Tagen, also Mittwochs und Sonntags, tritt eine Beschränkung der Wirte in der Fleischabgabe nicht ein. Für Festtage, die auf die Werkstage fallen, gelten die Vorschriften des betreffenden Werktags.

3. Das Publikum macht sich strafbar, wenn es an den dem Verbot unterliegenden Tagen Metzger, Lebensmittelverkäufer oder Wirte zur Verabfolgung verbotener Waren und Speisen bestimmt; überdies können unter Umständen für den Schuldigen schlimme Folgen eintreten, wenn wegen der durch ihn veranlaßten Gesetzesverletzung der Betrieb des Geschäftsmannes der behördlichen Schließung verfiel.

Im übrigen wird von der Einsicht und Willensstärke des Publikums erwartet, daß ein jeder ohne irgend welche Ausnahme Dienstags und Freitags während des ganzen Tages des Fleischgenußes sich enthält und, abgesehen von Fisch, mit ausschließlich vegetarischer Kost sich begnügt. Es hieße gegen Sinn und Geist der Verordnung verstoßen, wäre unverantwortlich und verwerflich, wenn jemand dazu schreiten würde, sich mit Fleischvorräten zum Verbrauch an den verbotenen Tagen zu versehen.

Dem Publikum ist ferner dringend ans Herz zu legen, Montags, Donnerstags und Samstags sich freiwillig den Vorschriften für die Wirte (s. Ziff. 2) zu unterwerfen, also Samstags kein Schweinefleisch zu verbrauchen und Montags und Donnerstags keine Speisen anzufertigen und zu genießen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebaden oder geschmort sind.

An unserem Bruderstaat Oesterreich gelten seit Monaten die gleichen Bestimmungen: Sie haben sich

bestens bewährt. Der Bürgermeister von Wien, Dr. Weiskirchner, hat erst vor kurzem erklärt: „Daß die Bevölkerung statt der Fleischnahrung vegetabilische Nahrung zu sich nimmt, schadet ihr gewiß nicht, denn gesünder sind die Wiener geworden.“ Und tatsächlich waren die Sterblichkeitsziffern in Wien noch nie so nieder wie gegenwärtig.

Stuttgart den 1. November 1915.
Oberbürgermeister Lautenschlager.

Öffentliche Sitzung der Gemeindefollegien vom 28. Oktober.

Einrichtung von Ladengeschäften durch die Nahrungsmittelversorgung Stuttgart, S. m. b. H.

Gemeinderat Dr. Dollinger trägt vor:

Die Stadt habe während des Kriegs schon an verschiedenen Stellen Nahrungsmittel an die Bevölkerung abgegeben, wie es dem Bedürfnis von Fall zu Fall entsprochen habe. Diese Regelung habe indes nicht durchweg befriedigt, auch ihre rechnerische Behandlung habe Weitläufigkeiten ergeben, weil die Rechnungen und Zahlungen durch die Kasse der Stadtpflege haben laufen müssen. Nun sei es auch innerhalb der Nahrungsmittelversorgungsgesellschaft als mißlich empfunden worden, daß sie ihre Waren nicht selbst an die Bevölkerung bringen könne, sondern sich entweder der Vermittlung städtischer Organe oder privater Geschäfte zu bedienen habe. Die Gesellschaft glaube, daß sie leistungs- und bewegungsfähiger wäre, wenn sie für den Absatz ihrer Waren auch eigene Einrichtungen besäße. Da nun der Absatz von Waren durch die Gesellschaft selbst auch einem Wunsch entgegenkomme, der aus Kreisen des Konsumentenausschusses geäußert worden sei, so habe man erwogen, ob nicht Einrichtungen getroffen werden sollen, um Waren von der Gesellschaft direkt an die Bevölkerung bringen zu können. Man habe sich dahin verständigt, daß die Nahrungsmittelversorgungsgesellschaft innerhalb Groß-Stuttgarts eine zunächst ganz beschränkte Anzahl von Läden einrichten und in ihnen die von der Stadtverwaltung zu bezeichnenden Waren, vor allem Lebensmittel, zu den von der Stadt vorgeschriebenen Bedingungen und Preisen feilhalten soll. Die Gesellschaft soll das Recht haben, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen dritter Personen zu bedienen. Die Beschaffung und Einrichtung der Läden, sowie die gesamte Organisation des Verkaufs wäre Sache der Gesellschaft; die Stadt hätte ihr jedoch den Verlust zu ersetzen, den sie bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere durch die Preisfestsetzung seitens der Stadtgemeinde, durch natürlichen Verderb und Abgang der Waren, sowie durch eine von der Stadt angeordnete Einstellung des Betriebs erleide. Zur Deckung der der Gesellschaft durch den Ladenbetrieb entstehenden Unkosten soll die Stadt ein Darlehen von 50 000 Mark und, wenn die Stadt den Anlauf und die Feilhaltung weiterer Waren wünsche, weitere Darlehen bis zum Höchstbetrag von 200 000 Mark gewähren.

Eine Ergänzung zu dem Vertrag bilde sodann die Vereinbarung, die mit den die einzelnen Verkaufsstellen betreibenden Firmen von der Gesellschaft abzuschließen seien.

Berichterstatter empfiehlt den Gemeindefollegien, den Abschluß eines Vertrags mit der Nahrungsmittelversorgungsgesellschaft auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu genehmigen. Er bemerkt noch: Von einzelnen Seiten, u. a. auch in den Kreisen der Konsumvereine sei befürchtet worden, daß die neuen Läden den bestehenden Geschäften Konkurrenz machen werden. Darauf sei zu erwidern, daß eine solche Gefahr nicht bestehe, daß im Gegenteil eine Belebung der anderen Geschäfte zu erwarten sei, wenn es der Gesellschaft gelinge, ihren Waren bei der Einwohnerschaft Eingang zu verschaffen, da diese Waren dann auch von

anderen Geschäften werden geführt werden können. Von dieser Erwägung ausgehend, habe sich auch eine einflussreiche Vereinigung von Kolonialwarenhändlern für die Einrichtung zur Verfügung gestellt. Einige Mitglieder der Vereinigung werden die Führung von Läden übernehmen. Dadurch sei der Einrichtung die Mitwirkung sachkundiger zuverlässiger Personen gesichert, die zugleich am Gelingen des Unternehmens beteiligt seien. Es sei nicht beabsichtigt, die ganze Stadt mit solchen Läden zu überziehen; es sollen zunächst nur 5 bis 6 Läden eingerichtet werden, diese aber sollen unter dem maßgebenden Einfluß der Stadtverwaltung stehen. Schon die Einrichtung dieser wenigen Läden werde angesichts des Mangels an geschultem Personal und der Schwierigkeiten im Transportwesen viel zu schaffen machen; man dürfe aber wohl auf die Geduld und Einsicht der Bevölkerung rechnen.

An den Vortrag knüpft sich eine längere Erörterung.

Gemeinderat Häußermann möchte eine Gewähr dafür haben, daß den vorhandenen Geschäften keine Konkurrenz gemacht wird und wünscht deshalb vor allem Auskunft darüber, welcherlei Waren in den Läden geführt werden sollen.

Berichterstatter erwidert: Es liege darüber eine endgültige Aufstellung noch nicht vor. Man denke zunächst an den Verkauf von Speisefett, von Teigwaren, Hafersflocken, Reiskonserven, Fleischkonserven, Hülsenfrüchten, Grieß und Graupen. Dazu werden vielleicht noch kommen: kondensierte Milch, Auszugsmehl, Fleischwaren und Kartoffeln.

Gemeinderat Weitbrecht hält es für geboten, jetzt schon die Einrichtung zeitlich zu beschränken und beantragt deshalb, sie nur auf die Dauer des Kriegs und ein Vierteljahr nach Friedensschluß zuzulassen.

Gemeinderat Häußermann unterstützt diesen Antrag.

Der Vorsitzende, Oberbürgermeister Lautenschlager, bittet, von einem solchen Antrag abzusehen und nicht zu ängstlich zu sein, vielmehr den Kollegien zu vertrauen, daß sie zur gegebenen Zeit selbst wieder die Aufhebung der Einrichtung beschließen werden, da eine Schädigung des Kaufmannsstandes niemand wünsche.

In ähnlichem Sinn sprechen sich auch die Gemeinderäte Mattutat und Theurer, sowie Bürgerausschuhobmann Dr. Wölz aus, die bemerken, daß die Teuerung vielleicht länger als ein Vierteljahr über den Friedensschluß hinaus dauere und daß, solange sie bestehe, die Einrichtung nicht wieder abgeschafft werden könne. Auch Gemeinderat Reihlen findet die beantragte Einschränkung nicht nötig.

Gemeinderat Weitbrecht beharrt auf seinem Antrag.

Gemeinderat Baumann gibt zur Erwägung, in den Läden auch eingemachtes Sauerkraut und Obst feilzuhalten.

Gemeinderat Fuhs regt an, zu prüfen, ob nicht auch die Verwendung von Viktualien Geschäften, deren Inhaber vom Hilfsausschuß unterstützt werden müssen, in Betracht kommen könne. Er bemerkt, dort stehen die Ladeneinrichtungen sofort zur Verfügung und die Leute besitzen Warenkenntnisse.

Berichterstatter erwidert, diese Frage sei bereits erwogen worden, man glaube aber, leere Läden bevorzugen zu sollen. Die Läden müssen natürlich in erster Linie nach ihrer Lage dem Bedürfnis der Stadt entsprechen. Die Anregung des Herrn Baumann werde geprüft werden.

Hierauf wird der Antrag des Berichterstatters von beiden Kollegien angenommen.

Der Antrag Weitbrecht auf zeitliche Beschränkung der Einrichtung wird vom Gemeinderat abgelehnt.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 28. Oktober 1915.

Erhöhung des Pferdetrockentarifs.

In einer Eingabe vom 30. Juni ds. Jrs. hat der hiesige Pferdetrockentreiberverein um Verringerung und Erhöhung des Tarifs für die Pferdetrockentriebe nachgefragt. Zur Begründung des Gesuchs wurde ausgeführt, es sei der am 1. Juni 1914 in Kraft getretene Pferdetrockentarif nicht so ausgefallen, daß es möglich wäre, den Pferdetrockentrieb noch länger weiter zu führen. Der Tarif von 1914 mit seinem auf alle Vororte ausgedehnten Fahrgebiet bringe so niedrige Einnahmen, daß vielfach nicht einmal die Selbstkosten gedeckt seien. Bei Fahrten in die Vororte, bei welchen die Trockentriebe nicht zur Rückfahrt benötigt werden, müssen die Trockentriebe weite Strecken zurücklegen, ohne dafür eine Entschädigung zu bekommen. Die Zahl der im Betrieb befindlichen Pferdetrockentriebe sei deshalb auf etwa 12 zurückgegangen, und auch diese können sich nicht mehr halten, wenn nicht ein günstigerer Tarif aufgestellt werde. Während des Kriegs sei eine namhafte Steigerung der Preise für Pferde, Futtermittel, Löhne, Beschlag, Reparaturen an Wagen und Geschirren, sowie für die Lebenshaltung eingetreten. Im einzelnen wird angeführt, daß ein Pferd, wie es für den Trockentrieb gebraucht werde, heute mindestens 1200 Mark koste, und um diesen Preis kaum zu bekommen sei, während ein solches vor dem Krieg um 300 M leicht habe beschafft werden können. Der Beschlag der Pferde und die Reparaturen an den Geschirren und Wagen koste heute das Doppelte des früheren Satzes und noch mehr. Der Hafer, der zu Friedenszeiten zu 7-8 M habe eingekauft werden können, koste jetzt 15-16 M pro Zentner. Vielfach sei solcher überhaupt nicht zu bekommen, die Ruttcher müssen dann minderwertigere und noch teurere Ersatzstoffe anschaffen. Der Reis koste 33 M, Futterzucker 14 M pro Zentner. Der Zentner Heu, der jetzt 4 1/2-5 M koste, sei früher nach der Ernte um die Hälfte zu bekommen gewesen, ebenso das Stroh, für das man heute 2 1/2-3 M pro Zentner bezahlen müsse. Der Zentner Häcksel sei um mehr als 2 M teurer als vor dem Krieg. Für Kleie müssen 8 M 40 S pro Zentner bezahlt werden, ein Preis, der das Aderthalbiache dessen darstelle, was früher habe angelegt werden müssen. Es wird begehrt:

A. Für Zweispänner ohne Fahrpreisanzeiger und für die Einspänner- (Taxameter-) Trockentriebe gemeinsam:

1. Erhöhung des bestehenden Tarifs,
2. Wiedereinführung von Stadtgrenzen und je eines besonderen (gegenüber früher erhöhten) Tarifs für die Stadtfahrten und für die Außenfahrten,
3. Wiedereinführung des Rückfahrgeldes nach Maßgabe der früheren Trockentriebeordnung vom 1. Juni 1896,
4. Aenderung der Bestimmungen über Nachtfahrten.

Außerdem:

B. Für die Zweispännerdroschken allein:

1. Ein Tarif mit festen Preisen nach verschiedenen bestimmten Orten in und außerhalb der früheren Stadtgrenzen bzw. des Stadtbezirks,
2. Gewährung einer Anfahrtszute (Entschädigung für die Anfahrt der leeren Droschke beim Besteller) in der Form, daß auch die für die Anfahrt aufgewendete Zeit der Fahrzeit zugeschlagen und als solche berechnet wird,
3. Gewährung einer Abholzute (Entschädigung für das Abholen des Bestellers an der Wohnung bei Fahrten zu festem Preis (s. oben B 1) durch Zuschlag des Betrags der für eine viertelstündige Fahrt nach dem beantragten Zeittarif zu bezahlen ist),
4. Aenderung bzw. Aufhebung der Bestimmungen über Nachtfahrten in der Weise, daß für die in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr vom Trockentriebeplatz aus auszuführenden Fahrten die Fahrpreisfestsetzung der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen wird.

C. Für Taxameter- (Einspänner-) Trockentriebe allein: neben den früher bestandenen Zuschlägen (siehe oben A 2 und 3) Aenderung bzw. Ausdehnung des Nachttarifs durch Berechnung der Tage III (Nachttag) für Fahrten in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr.

Die Polizeibehörde, die sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesuch befaßt hat, erachtete ein Entgegenkommen für angezeigt, da eine Steigerung des Aufwands der Trockentriebe nicht zu bestreiten ist. Eine in verschiedenen deutschen Großstädten veranstaltete Umfrage hat ergeben, daß auch dort Tarifierhöhungen teils schon bewilligt, teils in Aussicht genommen worden sind. Die Wiedereinführung der früheren Stadtgrenzen würde je-

doch einen völligen Bruch mit den bei der letzten Neuordnung des Trockentriebeverkehrs mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bewohner der Außenbezirke aufgestellten Grundsätzen bedeuten und erschien deshalb der Polizeibehörde nicht für angängig; auch die Wiedereinführung des Rückfahrgeldes und die Aenderung der Bestimmungen über die Nachtfahrten hielt sie für bedenklich. Sie hat deshalb die Polizeidirektion beauftragt, mit dem Verein über die Umgestaltung des Tarifs mündlich zu verhandeln, um zu vermeiden, daß der Gemeinderat sich mit einer Vorlage zu befassen habe, von der die Beteiligten glauben, daß sie nicht dabei bestehen können. Die Verhandlungen haben stattgefunden und zu einer Verständigung geführt. Das Ergebnis wird von der Polizeibehörde dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Darnach soll bis auf weiteres die seit herige Taxe 1 des Tarifs in § 70 der Trockentriebeordnung wegsfallen. Taxe 2 (500 Meter Wegstrecke zu 60 S, je weitere 300 Meter um 10 S zurückzulegen sind. Die seit herige Taxe 2 (500 Meter Weglänge zu 60 S, je weitere 250 Meter zu 10 S) soll als Taxe 1, die seit herige Taxe 3 (400 Meter Wegstrecke zu 60 S, je weitere 200 Meter zu 10 S) als Taxe 2 gelten. Für Einspännerfahrten nach bestimmten, entfernt gelegenen Punkten soll für leere Rückfahrt eine Vergütung erhoben werden dürfen. Die Taxe für Zweispänner (§ 75 der Trockentriebeordnung), die seit her bei einer Fahrdauer von 10 Minuten für 1-2 Personen 80 S, für 3 und mehr Personen 1 M betrug und sich steigerte bei einer Fahrdauer von 30 Minuten auf 2 M 40 S bzw. 3 M, soll ebenfalls angemessen erhöht werden; auch sollen für leere Rückfahrt bei entfernt gelegenen Punkten Zuschläge erhoben werden dürfen. Im einzelnen gehen die Anträge dahin:

Den Absatz 2 des § 70 der Trockentriebeordnung durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

- a) Tarif für Einspänner-Pferde-Trockentriebe.
- Taxe 1
bis 500 Meter Wegstrecke 60 S, je weitere 250 Meter Wegstrecke 10 S, 1 bis 2 Personen bei Tag.
- Taxe 2
bis 400 Meter Wegstrecke 60 S, je weitere 200 Meter Wegstrecke 10 S, 3 bis 4 Personen bei Tag, 1 bis 4 Personen bei Nacht.

Als Absatz 4 des § 70 der Trockentriebeordnung (vor dem Tarif für Praxisdroschken) einzufügen:

„Neben dem vom Fahrpreisanzeiger für die 5-jährige angezeigten Fahrgeld hat der Ruttcher, wenn die Droschke vom Fahrgast zur Rückfahrt nicht benötigt wird, bei Fahrten nach folgenden Orten Anspruch auf eine Entschädigung für leere Rückfahrt, welche — ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste — beträgt:

1. bei der Fahrt
1. nach Gaisburg (von der Gasfabrik, der Talstraße bzw. dem Friedhof an) 75 S
2. nach Gablenberg (von der Bergstraße, der Alpergstraße bzw. der Kreuzung der Ostend. und Wagenburgstraße an) 50 S
3. nach Wangen (von der Steinfabrik an) 1 M — S
4. nach Untertürkheim (von der Neckarbrücke bzw. der Stuttgarter Gipsfabrik an) 1 M 25 S
5. nach Cannstatt (von der Bernerstraße bzw. der Eisenbahnbrücke beim Rosenstein an) 1 M — S
6. nach Degerloch (vom Königstraße an, bzw. nach den Spielplätzen) 1 M 25 S
7. nach der Geroltsruhe bzw. dem Frauentopf 50 S
8. nach dem Waldfriedhof 1 M 25 S
9. nach der Schillereiche 50 S
10. nach dem Westbahnhof 50 S
11. nach dem Hasenberg (Jägerhaus, Waldhaus, Buchenhof) 1 M — S
12. nach der Doggenburg (einschließlich Nikolauspforte und Bismardturm) 50 S
13. nach dem Weihenhof (einschl. Schönblid und Kunstgewerbeschule) 50 S
14. nach dem Birkenhof 50 S
15. nach dem Burgholzhof 1 M 25 S
16. nach dem Rudolf-Sophien-Stift 1 M 25 S

Dem § 75 der Trockentriebeordnung folgende Fassung zu geben:

§ 75.
Abs. 1. Die Bezahlung der Fahrten mit Pferdetrockentriebe ohne Fahrpreisanzeiger, sowie mit Trockentriebschritten geschieht, abgesehen von den Ausnahmen des Absatzes 5, nach folgendem Tarif:

von	bis	Personen	
		1-2	3 und mehr
	bis 10 Minuten	1 M — S	1 M 20 S
	10 bis 20	1 M 40 S	1 M 60 S
	20 bis 30	1 M 80 S	2 M — S
	30 bis 40	2 M 20 S	2 M 50 S
	40 bis 50	2 M 60 S	3 M — S
	50 bis 90	3 M — S	3 M 50 S

von weiteren angefangenen 10 Minuten bis insgesamt 3 Stunden . . . 50 S 60 S
für die Fahrt von einer Dauer von 3-6 Stunden ohne Rücksicht auf Personenzahl . . . 18 M
für Fahrten von einer Dauer von 6-10 Stunden . . . 24 M
für die Fahrt von einer Dauer über 10 Stunden für jede weiter angefangene Stunde . . . 2 M

Abs. 3. Die Anfahrt zur Abholung des Fahrgastes und die Wartezeit wird nach vorstehendem Tarif entschädigt.

Abs. 4. Während der Nachtzeit — von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr — erhöht sich das Fahrgeld für die nach vorstehendem Tarif auszuführenden Fahrten auf den doppelten Betrag.

Abs. 5. Für die Fahrt nach folgenden Orten finden, wenn die Droschke zur Rückfahrt nicht benötigt wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste folgende feste Fahrpreise Anwendung:

1. nach Geslach (von der Schreiberstraße an) 2 M — S
2. nach Berg (von der Villastraße an) 2 M — S
3. nach Ostheim (von der Schwarzenbergstraße an) 2 M — S
4. nach Gaisburg (von der Gasfabrik, der Talstraße bzw. dem Friedhof an) 3 M — S
5. nach Gablenberg (von der Bergstraße, der Alpergstraße und der Kreuzung der Ostend. und Wagenburgstraße an) 3 M — S
6. nach Wangen (von der Steinfabrik an) 5 M — S
7. nach Untertürkheim (von der Neckarbrücke bzw. der Stuttgarter Gipsfabrik an) 6 M — S
8. nach Cannstatt (von der Bernerstraße bzw. der Eisenbahnbrücke beim Rosenstein an) 3 M — S
9. nach Degerloch (vom Königstraße an) bzw. nach den Spielplätzen 5 M — S
10. nach der Geroltsruhe bzw. nach dem Frauentopf 5 M — S
11. nach dem Waldfriedhof über Geslach 6 M — S
12. nach dem Waldfriedhof über Degerloch 7 M — S
13. nach der Schillereiche 4 M — S
14. nach dem Westbahnhof 3 M — S
15. nach dem Hasenberg (Jägerhaus, Waldhaus, Buchenhof) über Rotenwald- und Wildparkstraße 5 M — S
16. nach der Doggenburg (einschl. Nikolauspforte und Bismardturm) 3 M — S
17. nach dem Weihenhof (einschl. Kunstgewerbeschule und Schönblid) 3 M — S
18. nach dem Birkenhof 2 M 40 S
19. nach dem Burgholzhof 8 M — S
20. nach dem Rudolf-Sophien-Stift 6 M — S

Abs. 6. Diese Fahrpreise verstehen sich für Fahrten, die in der Zeit von 5 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends vom Trockentriebeplatz aus beginnen.

Abs. 7. Bei Fahrtbeginn an anderem Ort hat der Ruttcher für die Anfahrt Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeittarif für Zweispännerdroschken.

Da die Aenderung der bestehenden Ordnung nur bedingt ist infolge der durch den Krieg geschaffenen Lage, so soll sie nur Gültigkeit haben, solange die derzeitigen Tenenungsverhältnisse andauern. Die Auberkräftsetzung der neuen Bestimmungen soll also erfolgen, sobald die Verhältnisse sich wieder geändert haben.

Auf den Vortrag des Gemeinderats Dr. Ludwig beschließt der Gemeinderat, die Anträge der Polizeibehörde anzunehmen. Dabei wird ausgesprochen, daß aus der Aenderung des Pferdetrockentarifs nicht gefolgert werden dürfe, daß nun auch eine Forderung auf entsprechende Aenderung des Praxisdroschentarifs als begründet anerkannt werden würde, daß im Gegenteil ein Gesuch um Aenderung des Tarifs, der ja vor kurzer Zeit eine Erhöhung bereits erfahren hat, keine Aussicht auf Berücksichtigung hätte.

Schülerwerkstätte.

Die Leitung der Schülerwerkstätte für die höheren Schulen hat einen Bericht über das Schuljahr 1914/15 vorgelegt, worin nähere Angaben über die Leitung und das Lehrpersonal, über den Unterricht und die Unterrichtsgegenstände, über den Besuch der Anstalt und ihre finanziellen Verhältnisse gemacht und weitere Ausführungen der Chronik der Anstalt gewidmet sind. Die Werkstätte war im Laufe des Jahres von 235 Schülern besucht (120 Gymnasial- und Realschülern und 115 Bürgerschülern).

Den Einnahmen im Betrag von 1996 M 12 S standen 1981 M 66 S Ausgaben gegenüber; es hat sich also ein Ueberschuß von 14 M 46 S ergeben. Aus der Chronik geht hervor, daß die Werkstätte sich im abge-



laufenen Jahr auch in den Dienst der Verwundetenbeschäftigung gestellt hat, sodann namentlich aber, daß sie jetzt 25 Jahre besteht und daß seit ihrer Gründung Herr Geheimrat Kommerzienrat Schiedmayer und Herr Gemeinderat Stübler im Komitee tätig sind.

Der Gemeinderat beschließt heute auf den Vortrag des Gemeinderats Dr. Ludwig, dem Komitee den Eingang des Berichts zu bestätigen und den genannten beiden Herren den Dank der Stadtverwaltung für ihre langjährige Tätigkeit im Komitee zum Ausdruck zu bringen.

Fußwegverbindung zwischen Fabrik- und Dederstraße in Cannstatt.

Anlässlich des Umbaus des Bahnhofes Cannstatt in der Richtung gegen Untertürkheim ist zwischen der R. Eisenbahnverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vereinbart worden, auf gemeinsame Kosten eine Verbindung zwischen Dederstraße in Cannstatt einerseits und der Wagenwerkstätte, dem neuen Ortsbahnhof und dem Wasen andererseits herzustellen. Das Bandes ist von der Rgl. Eisenbahnverwaltung Cannstatt fertiggestellt und vom 30. Oktober ab dem öffentlichen Verkehr für Fußgänger und Handwagen freigegeben worden. Dadurch ist ein lang gehegter Wunsch der Cannstatter Einwohnerschaft in Erfüllung gegangen. Stuttgart den 30. Oktober 1915.

Stadtschultheißenamt.

Metallsammlung.

Trotzdem an den Anschlagstulen ein Musterformular für die Ausfüllung der Listen für die Anmeldung der gemäß Verordnung vom 31. Juni 1915 beschlagnahmten Metalle angehängt ist, werden die Listen unrichtig ausgefüllt bzw. es werden Gegenstände in den Listen aufgeführt, die von der Verordnung nicht betroffen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur die in § 2 der Bekanntmachung, die auf der Rückseite der Meldeformulare abgedruckt ist, aufgeführten Gegenstände zu melden sind. Was dort nicht genannt ist, ist nicht zu melden; auch der Ausdruck „u. s. w.“ bei den Gegenständen aus Kupfer und Messing bedeutet nicht, daß Treppenstangen, Tür- und Fensterklinen, Geländer an Herden, angemeldet werden müssen, vielmehr hat man sich an den deutlichen Ausdruck „Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben“ zu halten.

Es wird dringend ersucht, davon abzusehen, in das Formular anderes als das Verlangte einzutragen. Stuttgart, 29. Okt. 1915. Stadtschultheißenamt.

Stv. Generalkommando XIII. (K. W.) Armeekorps.

Nachtrag zu den im Staatsanzeiger vom 31. Juli und 24. September 1915 erfolgten Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Feinnickel.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 - 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 - 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Stuttgart, den 29. Oktober 1915.

Die Stadt. Remier

werden ersucht, ihren unumgänglich notwendigen Bedarf an

Adressbüchern,

Adressbuchnachträgen für das Jahr 1916, innerhalb 14 Tagen der Kanzlei des Stadtschultheißenamts mitzuteilen. Stuttgart, 1. Nov. 1915. Stadtschultheißenamt.

Marktbericht.

Mostobstmarkt auf dem Nordbahnhof am 1. November.

Aufgestellt waren — Wagen, wovon neu zugeführt wurden 31 Wagen, nämlich aus Württemberg 17, Baden 0, Bayern 0, Hessen-Rheinland 1, Oesterreich 5, Schweiz 9, Elsaß 0, Luxemburg 0.

Nach auswärts sind 17 Wagen abgegangen. Preis wagenweise für 10000 kg von 800 860 M. Im Kleinverant 4 10 bis 4 40 M. für 50 kg.

Mostobstmarkt auf dem Wilhelmsplatz am 30. Oktober.

Zufuhr 1200 Zentner. Preis M. 4.30—4.50 für 50 kg.

Kartoffelgroßmarkt auf dem Leonhardsplatz.

Zufuhr 400 Ztr. Preis M. 4.4—4.6 für 50 kg

Silberkrautmarkt auf dem Charlottenplatz.

Zufuhr 3400 Stüd. Preis M. 20—30 für 100 St. Städtisches Marktamt Stuttgart.

Schlachtviehmarkt Stuttgart, 30. Oktbr.

	Ochsen	Bullen	Kalb u. u. h. b.	Kalber	Schweine
Zugetrieben	7	5	147	148	237
Verkauft	7	5	122	148	110
Unverkauft	—	—	25	—	127

Umsatz aus 1 Bund Schlachtgewicht in Pfennigen

	1. Qualität, ausgewästet	2. Qualität, fleischig u. älter	3. Qualität, vollfleischig	4. Qualität, alt, wenig fleisch	1. Qualität, ausgewästet	2. Qualität, fleischig	3. Qualität, geringere	1. Qualität, junge, gemästete	2. Qualität, ältere, gemästete	3. Qualität, geringere	1. Qualität, beste Sauglälber	2. Qualität, gute Sauglälber	3. Qualität, geringe Sauglälber	1. Qualität, schwere, fett	2. Qualität, junge, fleischig	3. Qualität, geringere (Seuen)
Ochsen:	von — bis —	von — bis —	von 21 bis 124	von 118 bis 120	von 89 bis 138	von 25 bis 131	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von 138 bis 142	von 125 bis 134	von — bis —	von 164 bis 185	von 155 bis 183	von 150 bis 157
Bullen:	von — bis —	von — bis —	von 21 bis 124	von 118 bis 120	von 89 bis 138	von 25 bis 131	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von 138 bis 142	von 125 bis 134	von — bis —	von 164 bis 185	von 155 bis 183	von 150 bis 157
Stiere:	von — bis —	von — bis —	von 21 bis 124	von 118 bis 120	von 89 bis 138	von 25 bis 131	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von 138 bis 142	von 125 bis 134	von — bis —	von 164 bis 185	von 155 bis 183	von 150 bis 157
Kälber:	von — bis —	von — bis —	von 21 bis 124	von 118 bis 120	von 89 bis 138	von 25 bis 131	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von 138 bis 142	von 125 bis 134	von — bis —	von 164 bis 185	von 155 bis 183	von 150 bis 157
Schweine:	von — bis —	von — bis —	von 21 bis 124	von 118 bis 120	von 89 bis 138	von 25 bis 131	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von — bis —	von 138 bis 142	von 125 bis 134	von — bis —	von 164 bis 185	von 155 bis 183	von 150 bis 157

Bei dem Rindvieh in die Noth nach Fleischgewicht d. h. grabfret. Bei den Kälbern gelten als Schlachtgewicht 80% des Lebendgewichtes. Bei den Schafen werden Kopf, Junge, Hara, Milz Nieren und Nierenfetts mitgewogen. — Bei den Schweinen werden Nieren und Nierenfetts mitgewogen. 3% des Gewichtes gehen wannen des Käufers ab.

Bekanntmachung betreffend Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Mühlhausen, O. A. Cannstatt. Die Seuche ist erloschen am Städt. Schlachtvieh Hof Stuttgart. Stuttgart, 1. Nov. 1915. K. Stadtdirektion.

Die Seuche ist ausgebrochen: in Ebhausen, O. A. Nagold, und in Bickelsberg, O. A. Sulz. Stuttgart den 30. Okt. 1915. K. Stadtdirektion.

Bestellungen auf das Adressbuch 1916.

Bestellungen sind, soweit nicht schon geschehen, schriftlich oder mündlich bei der Adressbuchredaktion, Innere Büchsenstraße 37b, Zimmer Nr. 113, anzubringen.

Für die bis zum 15. November ds. Js. bestellten Exemplare ist ein Vorzugspreis von 7 M 20 J festgesetzt.

Für die nach dem 15. November ds. Js. bestellten Exemplare erhöht sich der Preis auf 8 M 30 J. Stuttgart, 4. Okt. 1915. Städt. Polizeidirektion.

Herrenlose Hunde:

Bei der unterzeichneten Behörde sind die nachstehend aufgeführten Hunde als herrenlos eingekiepert und im Tierasyl des Württ. Frauentierschutzvereins — Redarstraße 141, Telephon Nr. 8250—8257 Städtische Polizeidirektion (Anschluß Tierasyl) untergebracht und können daselbst Werktags, nachmittags 5—7 Uhr besichtigt werden.

1 Spitzer, 1 Schnauzer, 1 deutscher Schäferhund.

Eigentumsansprüche sind binnen 2mal 24 Stunden geltend zu machen, andernfalls die Hunde der Polizeibehörde zur freien Verfügung anheimfallen. Städtische Polizeidirektion Stuttgart.

Abhanden gekommene Gegenstände:

- Am 25. ds. Mts. in der Lübingerstraße: 1 Fahrrad, Marke P, Fabr.-Nr. 7865, Rahmenbau und Felgen schwarz, waagrechte Lenkstange, 1 Schw. und 1 weißer Zelluloidgriff, glatte Glode, Pedale mit Gummieinlagen, Freilauf mit Rücktrittbremse graue Mäntel, Schw. Schuttblende. (V 1064.)
- Am 22. ds. Mts. in Cannstatt: 1 Fahrrad, Marke Görde-Werkstätten, Fabr.-Nr. 2, Rahmenbau und Felgen schwarz, schwarze aufwärtsgebogene vernickelte Lenkstange, älteren längl. Sattel, unter demselben eine Sitzunterlage, Fahrradglode mit der Aufschrift „Karl Ehinger, Feuerbach“, am Vorderrad ein schwarz lackiertes eiserne Schuttblend, hinten eine Karbidlaterne, an den Pedalen Rennhaken, Torpedofreilauf mit Rücktrittbremse. (VII 674.)
- Am 4. ds. Mts. in Cannstatt: 1 Fahrrad, Marke Dpel, Fabr.-Nr. 361 474, Rahmenbau und Felgen schwarz, aufwärtsgebogene Lenkstange, rechter Handgriff etwas verschunden. (VII 632.)
- Am 23. ds. Mts. in Wangen: 1 Fahrrad, Marke Geier, Fabr.-Nr. 14 244, Rahmenbau und Felgen schwarz, verchromte Speichen, aufwärtsgebogene Lenkstange, Freilauf mit Rücktrittbremse, brauner Lederfattel, neue graue Mäntel. (VIII 732.)
- Am 8. ds. Mts. in der Elisabethenstraße: 1 Fahrrad, Marke und Fabr.-Nr. 2, Rahmenbau und Felgen schwarz, leicht aufwärtsgebogene vernickelte Lenkstange ohne Griffe, stark abgenutzt, hintere Gabel ist an der Verdrahtung unter dem Sattel am Rahmen gebrochen und mit Draht gebunden, noch neue graue Mäntel, Handbremse, an der Lenkstange sind zwei Gloden. (IV 898.)
- Am 17. ds. Mts. in Cannstatt: 1 Fahrrad, Marke Universal, Fabr.-Nr. 221 800, aufwärtsgebogene Lenkstange, Freilauf mit Rücktrittbremse, sowie Peemie am Vorderrad, Schw. Rahmenbau mit gelben Felgen, Schuttblende, Rennhaken, braunled. Werkzeugtasche, am Rahmenbau ist eine Fußtrittbumppe mit zwei Metallhaken befestigt. (VII 660.)
- Am 20. ds. Mts. in der Fürstenstraße: 1 Fahrrad, Marke Jagdrad, Fabr.-Nr. 409 728, Rahmenbau und Felgen schwarz, aufwärtsgebogene Lenkstange, schwarze Zelluloidgriffe, glatte Glode, Pedale mit abgenutzten Gummieinlagen, graue Mäntel, hint. neu, Torpedofreilauf, schwarze Schuttblende, am Vorderrad einige neue Speichen, am Pedal Celerventil abgebrochen braunled. Werkzeugtasche mit üblichem Werkzeug (III 1160.)
- Am 20. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in der Kraitestraße: 1 silb. Rem.-Uhr mit Goldrand, weiß. Zifferbl., röm. Zahlen, gelbe Zeiger, Sel.-Zeiger, gerippt. Nüddel mit Schild, 1 Nüddelfette mit längl. rund. Gliedern, Springring und Karabinerhaken, 1 Nüddeluhr mit weiß. Zifferbl., röm. Zahlen schwarze Zeiger, Sel.-Zeiger, 1 Nüddelfette mit längl. eng ineinander verschlungenen Gliedern, Springring und Karabinerhaken. (VI 902.)
- Am 20. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in Cannstatt: 1 silb. Damen-Rem.-Uhr mit weiß. Zifferbl., arab. Zahlen, Goldreifen, 1 gold. Halskette mit gold. Kreuz als Anhänger, 1 gold. Dameningel mit einem roten und zwei weißen Steinchen. (VII 672.)
- In letzter Zeit hier: 1 Zula-Rem.-Uhr, Nr. 61 698, 1 desgl. Nr. 33 928, 1 silb. Rem.-Uhr, Nr. 5 288 242, 1 Lederarmband-Stahluhr, eingefasst Nr. 5475. (I 1208.)
- Am 23. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in der Hohenstraße: 1 Nüddel-Rem.-Uhr, arab. Zahlen, Nüddel ohne Schaumier, auf letzterem deutsches Wappen (Adler), sowie 1 Nüddelfette mit Springring und Karabinerhaken aus längl. Gliedern. (V 1065.)
- Am 21. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in der Redarstraße: 1 silb. Damenuhr mit Goldrändern, weiß. Zifferbl., röm. Zahlen, Goldzeiger, gerippter Nüddel, 1 silb. Damenuhrhalskette, ovale feine Glieder, ohne Schieber, als Anhänger 1 silb. Bergstiesel, die Kette ist an einem Bruch mit Draht zusammengeschnitten, 1 gold. Kettenarmband mit gewund. starken Gliedern, Steckschloß mit 11. Sicherheitskette versehen, als Anhänger 1 rund. Medaillon, in Größe eines 1-Markstückes, zum Öffnen, innen eine Photographie (Soldatenkopf), außen auf einer Seite eine Nüme (3 Lilien) eingepreßt, in dieser 3 Saphire, 1 gold. Kollier, Kette ist aus fein gewund. Gliedern mit 4edg. Anhänger (verchromtes Rechteck), jedes Ed mit je 1 blauen Stein besetzt, an dem Anhänger noch eine weiße Perle, 1 Kollier, Golddoublet (Emailgehänge), Kette feingliedrig, 1 desgl. mit ovalem Bernsteinanhänger, dieser mit blauer Emailaufs. an diesem noch ein kleiner Bernsteinanhänger, 1 gold. Dameningel mit 1 Perle und 2 Saphiren besetzt, 1 Damenuhr, auf diesem das Leiden Christi dargestellt, 1 gold. Brosche, kleines Blumengebilde darstellend, 3 Blumen sind je mit 1 Saphir verziert, Farben besetzt, 1 Pr. gold. Ohrring, Nüddelarmband darstellend, in diesem je 1 roter Stein, 1 4edg. Schieber von einer Damenuhrkette mit 3 farb. Steinchen besetzt, 1 silb. Schieber, rund, in der Mitte 1 silb. Punkt, 1 silb. Damengeißel mit 1 Fach und Druckknopfverschluß, 6 silb. Kaffeelöffel, Stielende verziert, mit grün. Email mit Rosafutter. (VI 886.)
- Von Mitte März bis Anfang April ds. Js. in Cannstatt: 1 silb. Damenuhr mit Bügelanhang, weiß. Zifferbl., röm. Zahlen ohne Sel.-Zeiger, mit Goldrand, der hintere Deckel glatt und mit einem Wappen versehen, auf beiden Seiten Häkchen angebracht, zum Tragen in einem Armband. (VII 667.)
- Am 24. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in der Marienstraße: 1 kleines, etwa 12/15 Zentimeter großes, Schmuckstückchen aus Holz und mit rotem Samt überzogen, unverkennbar, enthaltend: 1 gold. kurze, einfache Damenuhrfette mit Springring und Karabinerhaken und als Anhänger 1 Quastchen, 1 Doublet-Halskette mit herzförmig. Schieber mit blauen Steinen und als Anhänger ein Blatt darstellend, 1 vergold. Damenuhrhalskette mit breiten Gliedern und einem Kreuz als Anhänger, 1 gold. Brosche von ovaler Form mit 1 Granatstein, 1 gold. Brosche von runder Form, durchbrochen mit Blatt und 1 Pfeil, 1 Doubletbrosche zum Einlegen einer Photographie, 1 einfache Brosche, darauf eine Hüfengruppe gemalt, 1 Haarbrosche, dunkel, rund, der Rand zackig, 1 Perlmutterbrosche, darauf in silb. Schrift „Einfiedel“, 1 Brosche, sternförmig, aus farbigen Steinchen (Mosaik), 1 Doubletarmband, sternförmig, mit Granatstein, 1 Doubletarmreif, ziseliert, mit 2 Steineinlagen, die Steine fehlen, 1 silb. Armreif, gepreßt, ohne Stein. (IV 984.)



15. Am 20. ds. Mts. hier: 1 silb. Ring mit Gold auf- gewalzt und mit Rosen besetzt. (VIII 718.)

16. Am 21. ds. Mts. aus einem Hause der Rotebühl- straße: 1 schwarzgrauer, grau gestreifter, älterer Ueber- zieher, Irehig, verbedete Hornknöpfe, schw. Samitragen, Schließtaschen, graues Futter, gelbfied. Monogramm „S. G.“, 1 bräunlicher graugelblicher Tuppenanzug, Irehig, 1 Pr. Sosensträger, 1 Aluminiumzigarettenstange mit Na- men „Johannes Schnitler, Wirt“. (IV 946.)

17. Am 15. ds. Mts. hier: 1 weiß. Seidenvoil-Damen- Kleid, glatt, oben seid. Spitze am Halsauschnitt mit seid. Kordel, ungefüllt, für schlankte Figur. (V 1053.)

18. Am 21 ds. Mts. unt. erschw. Umst. in der Ludwig- straße: 6 Nachthemden, 6 neue Trägerschürzen und 1 Tag- hemd. (IV 941.)

19. Vom 20./21. ds. Mts. unt. erschw. Umst. in der Ludwigstraße: 5 verschied. Schürzen, 2 graue Damen- tricothemden, 2 Pr. Damenricotthosen, 1 Pr. weiße Damen- hosen, neu, 1 weiße Nachjade, 1/2 Meter Nulton, 1 weiß. Spitzenvorsteher. (IV 942.)

20. Vom 12. bis 22. ds. Mts. unt. erschw. Umst. Reins- burgstraße: 4 Oberleintücher mit dem Monogramm „M. W.“, 4 Kissenbezüge, leinen mit Monogramm „M. W.“, 2 Damajuttücher für 12 Personen, gez. „M. W.“, 6 Servietten aus Damast, gez. „M. W.“ oder „M. W.“, 9 Handtücher, weiß gez. mit rot („M. W.“ oder „M. W.“), 8 Damenhemden, weiß mit Nermeln, gez. mit Monogramm „L. W.“, 3 Da- menhemden, weiß mit Achselstich und Stiderei, gez. „G. W.“ und „S. W.“, 2 Damen-Beinkleider, weiß mit Stiderei, gez. mit „G. W.“ oder „S. W.“, 2 Herren-Unterhosen aus gelbl. Tricot, gez. „L. W.“, 3 Herrenhemden, leils weiß, leils farbig, gez. mit „L. W.“, 2 Unterarmen, weiß mit Stiderei, gez. mit „M. W.“, „G. W.“ oder „S. W.“, 16 Taschentücher aus Batist mit Hohlraum, leils weiß, leils farbig, gez. „L. W.“, „G. W.“, „M. W.“ oder „Max“, 2 Pr. weiße Damenstrümpfe, gez. „M. W.“, 2 Pr. weiße Damenstrümpfe, gez. „M. W.“, 4 Pr. Sosen, gelbfied, gez. „M. W.“ (IV 955.)

21. Anfanas ds. Mts. in Gaisburg: 1 wasserdichte Regendecke, 2 m lang, 1 1/2 m breit, gez. an den Ecken Stadt. Vieh- und Schlachthof. (VIII 712.)

22. Am 10. 7. 15. in der Schloßstraße: 1 gelber mittel- großer Schließstiefel mit 2 Lederriemen geschlossen, enthal- tend: 1 blaues Kleid, 1 Grömelbluse, 1 Pr. schwarze Schnür- stiefel, 3 farbige Schürzen, 1 schw. Rod, 1 schw. und grau- gestr. Bluse, 2 farbige Hemden, 1 grau- und weißgestr. Unterrod, 1 graue Damenhose, 2 Pr. schw. Strümpfe, 3 far- bige Taschentücher, 1 schw. halbfied. Damenregenschirm mit braun. rundgebog. Griff mit Firmazeichen Lade Heilbronn. (II 680.)

23. Am 23 ds. Mts. unt. erschw. Umst. in der Wöheim- straße: 1 Paar genagelte Damen-Schnürstiefel aus Kalb- leder. (V 1062.)

24. Am 25. ds. Mts. in der Reinsburgstraße: 1 braun- led. dunkel marmorierte Handtasche, längl. Aedige Form, Klappverschluss mit Druckknopf, doppelter etwas defekter Lederriemengriff, 4 Fächer, 1 Außenfach, braun gefüttert, 1 grün-graue Wildlederhandtasche, vergold. Bügel, Kugel- verschluss, 1 Fach mit kleinem Spiegel, grau gefüttert, ein- facher Lederriemengriff, fast neu, 1 weißes Taschentuch, gez. „M. W.“ (IV 961.)

25. Am 15 ds. Mts. in Cannstatt: 1 Reihzeug in braun- nem Futteral, in einer Ecke desselben die Buchstaben G. A., enth.: 1 Birkel mit Bleisack samt Reißfeder, 1 Stech- zirkel, 1 Ausziehfeder, 1 Kullenzirkel mit Reißfeder. (VII 658.)

26. Am 26. ds. Mts. hier: 1 elektr. Klingelplatte aus Kupfer mit 2 Druckknöpfen und der Aufschrift „Erzelenz von Starkloff, General der Kavallerie.“ (VI 897.)

27. In den letzten 14 Tagen in der Rosensteinstraße unt. erschw. Umst.: 1 kupferner Waschkessel, 47 cm Durch- messer. (II 702.)

28. Am 12 ds. Mts. in Cannstatt: 1 Gebewinde, stark gebaut, gezeichnet Haller. (VII 659.)

29. Am 7. ds. Mts. in der Champagnestraße: Die innere Türklinke aus Nohgummetall. (VI 854.)

30. In letzter Zeit in der Hohenheimerstraße: 1 Tür- schließer aus Eisen. (I 1202.)

31. In letzter Zeit in der Rotebühlstraße: 1 kupferne Bratpfanne, 70x40 cm groß, kupfernes Kuchenblech 60 x40 cm groß. (III 1188.)

32. Vom 22./23 ds. Mts. in der Kreuzstraße: 1 große Messingpfanne mit Messinggriffen. (I 1200.)

33. Vom 24./25. ds. Mts. in der Libanonstraße: 1 Bio- line, altes Instrument mit schw. Bogen, unt. Schallock innen mit Tintenstift der Name „Alfons Wöh“ eingeschrieben, mit gelbled. gewölbt. Futteral. (III 1173.)

Am Fahndung nach den gestohlenen Gegenständen und den Tätern wird ersucht.

Beigebracht ist:

1 ältere silb. Rem.-Uhr mit Goldrändern, weiß. Zif- ferblatt, röm. Zahlen, Sel.-Heiger, außen am Zifferblatt, im Kreis noch die Zahlen 5-60, gelbe Heiger, Rückdeckel ge- ripppt, mit Schild, Fabr.-Nr. 63 103, innen im Rückdeckel „Gottl. Kaiser“ eingraviert, 1 vernickelte Kette mit Spring- ring und Karabinerhaken. (I 1224.)

Eigentumsansprüche können bei der Städt. Polizei- direktion (Kriminalpolizei), Zimmer 70, geltend gemacht werden.

Stuttgart den 28. Oktober 1915.

Polizei-Bericht.

Am 29. Oktober vormittags 9 1/2 Uhr fiel an einem Gebäude am Leonhardsplatz ein 19 Jahre alter Hilfs- arbeiter von einem Gipsgerüst etwa 4 Meter hoch herunter. Er trug eine Verstauchung beider Beine davon und wurde nach dem Katharinenhospital verbracht.

Am 30. Oktober vormittags 8 1/2 Uhr kam ein 42 Jahre alter Mann beim Versuch, während der Fahrt in einen Straßenbahnwagen der Linie 21 in Berg einzus- steigen, zu Fall. Er erlitt schwere Verletzungen und mußte nach dem Katharinenhospital verbracht werden.

Nachmittags 3 1/2 Uhr wurde in der Gassfabrik in Gaisburg einem 20 Jahre alten Tagelöhner im Kohlen- aufzug der Kopf zwischen Aufzug und Wand eingeklemmt. Der Verunglückte war alsbald tot.

Am 31. Oktober abends 5 1/2 Uhr sprang auf Mar- lung Untertürkheim eine unbekannte Frauensperson in selbstmörderischer Absicht in den Neckar und verschwand in den Fluten. Der Leichnam konnte bis jetzt nicht geborgen werden.

Gefunden am 29./30. v. Mts.: 2mal offenes Geld, 3 Geldbeutel, 1 Uhr, 2 Broschen, 1 Handtäschchen, 1 Gürtel, 1 Kinderlappchen und Schlüssel.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Marlung Stuttgart belegene, im Grundbuch von da, Heft 15 028 Abteilung I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gustav Sahn, Bäckermeisters, und seiner Ehefrau Karoline, geb. Witt, hier, je zur Hälfte auf Grund landrechtlicher Ertrungenschaftsgesellschaft eingetragene Grundstück:

Gebäude Nr. 14 Gaisbammerstraße in Gablenberg: 2 a 57 qm Wohnhaus, Hofraum samt Dunglege und abgeschrägtem Eck

am Mittwoch den 12. Januar 1916 vormittags 9 Uhr auf dem Amiszimmer des Unterzeichneten, Alter Schloß- platz 2, Zimer 10/11, versteigert werden.

Der amtliche Schätzungswert vom 2. Oktober 1915 beträgt 78 000 Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Sept. 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Ab- gabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rech- ten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegen- stehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einst- weilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Stuttgart den 8. Oktober 1915.

Kommissär: Bezirksnotar Gurich.

Vergebung von Bauarbeiten.

Nachstehende Arbeiten werden im Wege der öffent- lichen Verbindung ausgeschrieben:

Steinzeugröhrendohle,

Langestraße, zwischen Kronprinz- u. Calverstraße, 70,0 m lang, 30 cm weit.

Angebote bis Mittwoch den 3. Novbr., vor- mittags 11 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen an die

Stadtbauinspektion I, Turmstraße 7.

Pläne, Leistungsverzeichnis und Bedingungen liegen zur Einsichtnahme auf. Zur Eröffnung der Angebote haben die Bewerber Zutritt. Unternehmer, welche dem Amt nicht näher bekannt sind, haben ihren Angeboten Fähigkeits- und Vermögenszeugnisse neueren Datums anzuschließen.

Stuttgart, 26. Okt. 1915. Stadtbauinspektion I.

Stuttgart.

Baumgüter-, Acker- und Wiesen-Verpachtung.

Es werden je an Ort und Stelle im Wege des öffentlichen Aufstreichs verpachtet:

am Freitag den 5. ds. Mts., nachmittags 2 1/2 Uhr. (Zusammenkunft: Ecke Schreiber- und Dornbaldenstr.): Baumgüter (teilweise eingetriedigt), im Maßgehalt von 11 a 12 qm, 11 a 53 qm, 5 a, 1 a 6 qm, 12 a 66 qm, und 10 a 35 qm.

Ackerländer: im Maßgehalt von 7 a 86 qm, 3 a 25 qm und 3 a 21 qm.

Wiesen: im Maßgehalt von zirka 50 a, 36 a 29 qm, 25 a 5 qm und 18 a 70 qm, im Gewand Eierneß und Schreiber;

am Samstag den 6. ds. Mts., vormittags 10 1/2 Uhr bei der Pragschule (Bahnhofstraße):

14 a 83 qm eingetried. Baumgut, 11 Uhr: Ecke Ludwigsburger- und Mittnachtstraße: 7 a 10 qm und 11 a 70 qm Ackerland.

Den 1. Nov. 1915. Städt. Liegenschaftsamt.

Degerloch.

Wiesen-Verpachtung.

Am nächsten

Montag den 8. ds. Mts., nachmittags 2 1/2 Uhr, werden je an Ort und Stelle im Wege des öffentlichen Aufstreichs verpachtet:

9 a 31 qm Wiese in den oberen Kapfäckern, 8 a 47 qm Wiese in den Zannwiesen, 11 a 20 qm Wiese in den Neuwiesen.

Zusammenkunft: Große Falterstraße bei der Falterau.

Den 1. Nov. 1915. Städt. Liegenschaftsamt.

Degerloch.

Weiden-Verkauf.

Am nächsten

Montag den 8. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr, werden an der Neuen Weinsteige in Degerloch (bei der Straßenbahn-Endstation)

6 Abteilungen Weiden

im Wege des öffentlichen Aufstreichs an Ort und Stelle verkauft.

Den 1. Nov. 1915. Städt. Liegenschaftsamt.

Hilfsmaschinist-Gesuch.

Wir suchen zum Eintritt per sofort oder später einen Hilfsmaschinisten für unser Elektrizitätswert gegen hohes Taggeld. Bei Bewährung kann dauernde Stellung in Aussicht gestellt werden. Berücksichtigung können nur solche Bewerber finden, welche bereits einige Zeit als Maschinist gearbeitet haben.

Städtische Betriebwerke Schwab. Gmünd. Direktor: Wenger.

Hilfsarbeiter-Gesuch.

Die Stelle eines ungeprüften und eines geprüften Hilfsarbeiters ist neu zu besetzen. Bewerbungen von Verwaltungs- und Notariatspraktikanten und Kandi- daten werden erbeten.

Den 28. Oktober 1915. Zeugnisamt.

Preisbuch
größte Aus- wahl in Strausfedern n. Reiter versende unsonst und postfrei.
Schmücken Sie Ihren Hut mit meinen echten Strausfedern
alle fertig zum Selbst- garnieren: es ist dies der letzte Restpost, im Winter wie im Sommer immer modern, sehr elegant und vornehm. Ein
echter Strausfedernhut
findet überall d. größte Interesse Ich liefere echte Strausfedern unter Nachnahme in Tiefschwarz u. Schneeweiß
Länge ca. 36 cm, Breite ca. 13 cm zu 1,50 Mark
" 39 " " 14 " 2,50 "
" 45 " " 16 " 4,50 "
Zurücknahme nach 8-tägiger Probe.
Ernst Lange, Strausfedern- Spezialhaus, Düsseldorf, str. 21a
Klein Ladengeschäft. - Versand direkt an Private.

Mohlsaum wird sauber angef. Hindergerberhandlungsgesellschaft, Hohenheimstr. 20p
Name, Monogramme. alle Näh- u. Handarbeiten werd. pünktl. gefertigt. Schloßstr. 42, p.

Bestattungen.

Gestorben am 28. Oktober: Christ Schwemmler, Schloßgardsfeldw., ev., 68 J. Beerdigt Sonntag Pragr. Trauerhaus Forststraße 106.	Gestorben am 30. Oktober: Ernst Kolum, Mechaniker evg., 29 Jahre. Beerdigt Montag Pragr. Trauerhaus Forststraße 106 b.
Gestorben am 28. Oktober: Hugo Gutmann, Leutnant der Inf., 24 J. Feuerbestattet Sonntag.	Gestorben am 30. Oktober: M. Schumacher, Klaviermacher, evang., 58 J. Feuerbestattet Dienstag. Trauerhaus Hohenbergstr. 92.
Gestorben am 29. Oktober: Anton Hoffmann, Verlagsbuchhändl., ev., 59 J. Beerd. Dienstag Waldriedh. Trauerhaus Schwabstraße 3.	Gestorben am 30. Oktober: Gottlob Stocker, sch. Bierbrauer, evg., 51 J. Beerdigt Dienstag Pragr. Trauerhaus Kesslerstraße 18.
Gest. 29. Okt. in Cannstatt: Barbara Kühle, geb. Strähle, K. Hausverw. Ehefrau, evang., 53 Jahre. Beerd. Sonntag Steigriedh. Trauerhaus Pragstraße 11.	Gestorben am 31. Oktober: August Fricke, Faktor, evang., 64 Jahre. Feuerbestattet Dienstag. Trauerhaus Augustenstr. 108.
Gestorben am 30. Oktober: Pauline Neuz, Kaufmanns Ehefr., ev., 46 J. Beerd. Dienstag Bergriedh. Trauerhaus Abelsbergstr. 66.	Gestorben am 31. Oktober: Karl Landauer, Kaufmann, 49 Jahre. Feuerbest. Mittwoch 11 Uhr.